

Gemeindeorganisation | Publikationsorgan, Anschlagkästen, Radio, TV, Übersetzungen | Amtliches Publikationsorgan | Neuregelung per 1. April 2023

Archiv-Nr.: 16.07 | Beschluss-Nr.: 2023.11 | CMIAXIOMA Laufnummer 2018-430

Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1974 wurde „Der Zürcher Oberländer“ zum amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon bestimmt. Alle amtlichen Publikationen wie Baugesuche, Bestattungen, Gemeinderatsbeschlüsse mit Rechtsmitteln oder Abstimmungen und Wahlen werden im Zürcher Oberländer publiziert. Zusätzlich werden aufgrund besonderer kantonaler Vorschriften amtliche Inserate beispielsweise im Bereich Bau, Planung, Umweltschutz, Submissionswesen und Steuern im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Mit dem neuen Gemeindegesetzes bzw. der neuen Gemeindeverordnung haben die Gemeinden seit 1. Januar 2018 die Möglichkeiten, ihre Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend. Das heisst, dass die bisherigen amtlichen Publikationen in der Tageszeitung rechtlich nicht mehr zwingend notwendig sind.

Kosten

Die Vereinbarung mit den Gemeinden im Bezirk Pfäffikon vom 6. Dezember 2017 ermöglicht, dass bei Publikationen im Zürcher Oberländer von vergünstigten Tarifen mit einem Rabatt von 40 Prozent profitiert werden kann. Mit Mail vom 14. Dezember 2022 informiert die Zürcher Oberland Medien AG über eine generelle Tarifierpassung um vier Prozent per 1. Januar 2023. Die Publikationskosten setzten sich in den letzten drei Jahren wie folgt zusammen:

2020	CHF	18'781.65
2021	CHF	17'998.15
2022	CHF	<u>23'939.15</u>
Total	CHF	<u>60'718.95</u>
Durchschnitt (ohne Todesanzeigen)	CHF	20'239.65

Mit dem Verzicht auf die amtlichen Publikationen in der Tageszeitung können Kosten von jährlich rund CHF 20'000.00 (exkl. Todesanzeigen) eingespart werden. Die durchschnittlichen Kosten für die amtlichen Todesanzeigen im Zürcher Oberländer belaufen sich für die Jahre 2020 bis 2022 auf rund CHF 3'200.00.

Erwägungen

Gemäss § 7 des Gemeindegesetzes bestimmen die Gemeinden ihr Publikationsorgan. In der geltenden Gemeindeordnung obliegt die Kompetenz für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans dem Gemeinderat. In Bezug auf die elektronische Publikation müssen die Gemeinde die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen gewährleisten. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

In den letzten Jahren haben sich mit dem Internet grundlegende gesellschaftliche Veränderungen in der Informationsbeschaffung und in der Informationsverbreitung ergeben. Die Behörden und die Verwaltung sind von dieser Entwicklung ebenfalls betroffen, welche auch neue Möglichkeiten eröffnet. Laut Bundesamt für Statistik nutzen 96 Prozent der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahre mindestens einmal pro Woche das Internet (Quelle: Bundesamt für Statistik, Veröffentlichung vom 18. November 2022).

Auch die Medienlandschaft hat sich mit Online-Zeitungen angepasst. Die meisten Tageszeitungen bieten Informationen auch auf Onlineportalen an. Gratis-Zeitungen beherrschen den Markt. Die traditionellen Tageszeitungen, die sich auch über Abonnemente ihrer Leserschaft finanzieren, sind unter Druck. Viele Tageszeitungen müssen einen Rückgang der Abonnenten hinnehmen, so auch der Zürcher Oberländer. In Russikon haben (Stand: November 2022) noch 472 Personen bzw. Haushalte den Zürcher Oberländer als Print-Ausgabe sowie 39 als E-Paper abonniert (bei 4'462 Einwohnerinnen und Einwohner/1'813 Haushalten /Stand 31. Dezember 2021). Die amtlichen Publikationen der Gemeinde erreichen mit rund 26 Prozent der Haushalte demnach nur noch einen verhältnismässig kleinen Teil der Bevölkerung.

Per 1. April 2023 soll deshalb anstelle der Tageszeitung „Zürcher Oberländer“ die Website der Gemeinde Russikon (www.russikon.ch) als amtliches Publikationsorgan bezeichnet werden. Amtliche Publikationen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht werden müssen, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen. Sie werden auch inskünftig sowohl auf der Website als auch im Amtsblatt publiziert.

Todesanzeigen

Die Erfahrungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass bei der Umstellung der Publikationen auf die Website weiterhin das Bedürfnis besteht, die amtlichen Todesanzeigen zusätzlich in den Printmedien zu veröffentlichen. Diese Publikationen sollen auch weiterhin im Zürcher Oberländer veröffentlicht werden.

Umsetzung „Gemeindewebsite als amtliches Publikationsorgan“

Die Verwendung der Gemeindewebsite als amtliches Publikationsorgan sieht im Detail wie folgt aus:

- Die amtlichen Publikationen werden auf der Gemeindewebsite (www.russikon.ch) unter der Rubrik „Amtliche Publikationen“ veröffentlicht.
- Die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen wird durch das Modul „Amtliche Publikation“ von i-Web sichergestellt.
- Die amtlichen Publikationen werden an jedem Werktag (Montag bis Freitag; Feiertage ausgenommen), jeweils immer um 00:00 Uhr veröffentlicht.
- Die amtlichen Publikationen können auf www.russikon.ch/profile als virtuelle Dienste abonniert werden.

Beschluss des Gemeinderates

1. Per 1. April 2023 wird anstelle der Tageszeitung „Zürcher Oberländer“ die Website der Gemeinde Russikon (www.russikon.ch) als amtliches Publikationsorgan bezeichnet.
2. Amtliche Publikationen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht werden müssen, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen. Sie werden künftig auf der Website und im Amtsblatt publiziert.
3. Todesanzeigen werden weiterhin im Zürcher Oberländer publiziert.
4. Im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht wird ergänzend im Gemeindemitteilungsblatt äxgüsi auf Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse hingewiesen.
5. Die Umsetzung erfolgt im Sinne der Ausführungen. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Umsetzung per 1. April 2023 beauftragt.
6. Der Gemeinderatsbeschluss wird durch die Gemeinderatskanzlei am 25. Januar 2023 im amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht und kann während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.

7. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 8.1. Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon (im Doppel – ein Exemplar zur Erteilung der Rechtskraftbescheinigung)
 - 8.2. Schulpflege
 - 8.3. Gesellschaftskommission
 - 8.4. Bauausschuss
 - 8.5. Abteilungs- und Bereichsleitungen
 - 8.6. Gemeinratskanzlei (zur amtlichen Publikation und Umsetzung)
9. Mitteilung mit separatem Schreiben an:
 - 9.1. Zürcher Oberländer Medien AG, Rapperswilerstrasse 1, Postfach, 8620 Wetzikon

GEMEINDERAT RUSSIKON



Philip Hirsiger
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Versandt am 20. Januar 2023